

ZH_OBERGERICHT PS240255 vom 24. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240255

FR: ZH_OBERGERICHT PS240255 du 24 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS240255 del 24 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 10. Dezember 2024 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Uster den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin (act. 9). 2.1. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2024 (Datum Poststempel) erhob die Schuldnerin Beschwerde gegen das Urteil vom 10. Dezember 2024. Sie beantragte die Aufhebung des Konkurses und ersuchte um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Mit Verfügung vom 18. Dezember 2024 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen nicht zuerkannt und die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerde innert der Rechtsmittelfrist im Sinne der Erwägungen ergänzen könne. Schliesslich wurde der Schuldnerin Frist angesetzt, um für das Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss von CHF 750.– zu leisten (act. 6). 2.2. Da die Schuldnerin den von ihr verlangten Kostenvorschuss innert angesetzter Frist nicht bezahlte (act. 7/1), wurde ihr nach Art. 101 Abs. 3 ZPO mit Verfügung vom 13. Januar 2025 eine einmalige Nachfrist von 5 Tagen angesetzt (act. 11). Auch innert dieser Nachfrist leistete die Schuldnerin den Kostenvorschuss nicht (act. 12). Ergänzungen zur Beschwerde gingen keine ein. 2.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 10/1-15). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 3

Das Gericht setzt eine Frist zur Leistung des Vorschusses (Art. 101 Abs. 1 ZPO). Wird der Vorschuss auch nicht innert einer Nachfrist geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage oder auf das Gesuch nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO). Die Schuldnerin wurde mit Ansetzung der Nachfrist auf die in Art. 101 Abs. 3 ZPO statuierte Säumnisfolge hingewiesen (act. 11 Dispositiv-Ziffer 1 2. Absatz). Da sie den Vorschuss auch innert der Nachfrist nicht bezahlt hat, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten.

- 3 -

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil sie sich nicht äussern musste. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.